

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 42

Düsseldorf, Samstag, den 20. Oktober

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 42.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 24. Oktober 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Häutepreise 275, Enteignungsrecht 275, Einziehung von Diphtherieserum usw. 275/276, Satzung des Niersverbandes 276 bis 279, Satzung der Wasserleitungsgenossenschaft Wiehagen 280, Sonntagsarbeit 280, Innung 280, Entfernungskarten 280, Rettungsmedaillen 280, Dampfesselüberwachung 280, Wandergewerbechein 280, Wahl der Beisitzer des Oberversicherungsamts Düsseldorf 280 bis 282, Bergwerke: „Horrem 63“ 282/283, „Union 164 und 165“ 283, Enteignungen 283/284, Fallhämmer 284.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

1091. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht des Wirtschaftsverbandes Deutscher Abdeckereiunternehmer in Hamburg für September 1928:

Rosshäute 220/— cm	26,00	RM. pro Stück
„ 200/219 cm	19,00	„ „ „
„ —/199 cm	12,50	„ „ „
Fohlenfelle	8,00	„ „ „
Rindhäute	0,66	„ „ Pfund
Fresserfelle	0,78	„ „ „
Kalbfelle	0,94	„ „ „
Schaf- und Lammfelle	0,40	„ „ „
Ziegenfelle, trocken	3,00	„ „ Stück
Zitelfelle, „	0,50	„ „ „

Berlin, 2. Oktober 1928. V 8654.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

1092. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzamml. S. 211) wird hiermit genehmigt, daß bei der Ausübung des der Stadt Elberfeld auf Grund des Bauflichtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzamml. S. 561) und des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzamml. S. 23) zustehenden Enteignungsrechts für den Ausbau der Straße Griffenberg innerhalb der Stadt Elberfeld hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Grundstücksflächen, soweit sie zwischen den beiderseitig förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien liegen:

a) Gemeinde Elberfeld, Flur 207, Parzelle 40/1 (Grundbuch Bd. 65, Bl. 2583), Eigentümer Zahnarzt Dr. Bruno Lassecki in Elberfeld, in einer Größe von etwa 1,90 Ar;

b) Gemeinde Elberfeld, Flur 207, Parzelle 41/1 (Grundbuch Bd. 64, Bl. 2559), Eigentümer Lehrerin Rosa Schulz in Elberfeld, in einer Größe von etwa 1,65 Ar;

c) Gemeinde Elberfeld, Flur 207, Parzelle 42/1 (Grundbuch Bd. 65, Bl. 2602), Eigentümer Kaufmann Friedrich Walter in Elberfeld, in einer Größe von etwa 3,35 Ar;

d) Gemeinde Elberfeld, Flur 207, Parzelle 43/1 (Grundbuch Bd. 65, Bl. 2584), Eigentümer Eisenbahningenieur Albert Bertram und dessen Ehefrau in Elberfeld, in einer Größe von etwa 1,20 Ar;

e) Gemeinde Elberfeld, Flur 207, Parzelle 44/1 (Grundbuch Bd. 65, Bl. 2581), Eigentümer Kaufmann Emil Freygang in Elberfeld in einer Größe von 0,07 Ar;

f) Gemeinde Elberfeld, Flur 206, Parzelle 168/11 (Grundbuch Bd. 58, Bl. 2301), Eigentümer technischer Eisenbahnsekretär Albert Bertram in Elberfeld, in einer Größe von etwa 0,02 Ar,

ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem eingangs erwähnten Gesetz stattfindet.

Berlin, 1. Oktober 1928. II. C. Nr. 232/28.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. B.: Scheidt.

1093. Betrifft: Einziehung von Diphtherieserum.

Die Diphtheriesera mit den Kontrollnummern 2841 bis 2850, in Buchstaben: zweitausendacht-hundert-einundvierzig bis zweitausendacht-hundert-fünfzig, aus der J. G. Farben-Industrie A.-G. in Höchst a. M.; 762 bis 776, in Buchstaben: siebenhundert-zwei-und-sechzig bis siebenhundert-sechs-und-siebzig, aus den

Behringwerken in Marburg a. L.; 727 bis 730, in Buchstaben: siebenhundertsebenundzwanzig bis siebenhundertdreißig, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg und 431, 432 und 435, in Buchstaben: vierhunderteinunddreißig, vierhundertzweiunddreißig und vierhundertfünfunddreißig, aus der Chem. Fabrik G. Merck in Darmstadt sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt. I. M. III. 2521/28.

1094. Betrifft: Einziehung von Meningokokkenserum.

Die Meningokokkenserum mit den Kontrollnummern 55, in Buchstaben: fünfundfünfzig, aus der chem. Fabrik G. Merck in Darmstadt, 40, in Buchstaben: vierzig, aus den Behringwerken in Marburg a. L.; 12, in Buchstaben: zwölf, aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt. I. M. III. 2523/28.

1095. Betrifft: Einziehung von Tetanusserum.

Die Tetanusserum mit den Kontrollnummern 2382 bis 2387, in Buchstaben: „Zweitausenddreihunderzweiundachtzig bis Zweitausenddreihundertsebenundachtzig“, aus der F. G. Farben Industrie, A.-G. in Höchst a. M., 1541, 1542, 1544 bis 1553, in Buchstaben: „Eintausendfünfhunderteinundvierzig, Eintausendfünfhundertzweiundvierzig, Eintausendfünfhundertvierundvierzig bis Eintausendfünfhundertdreiundfünfzig“, aus den Behringwerken in Marburg a. L., 14 und 15, in Buchstaben: „Vierzehn und Fünfzehn“, aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg; 19, in Buchstaben: „Neunzehn“ aus dem Pharm. Institut L. W. Gans in Oberursel und 33 bis 35, in Buchstaben: „Dreiunddreißig bis Fünfunddreißig“ aus dem Seruminstitut Bram in Olzschau, sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt.

Zur gefälligen weiteren Veranlassung teile ich dies ergebenst mit.

Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Reichs- und Staatsanzeiger, in der Volkswohlfahrt, in der Pharmazeutischen und in der Apotheker-Zeitung sowie in der Pharmazeutischen Zentrallhalle für Deutschland.

Berlin, 22. September 1928. I. M. III. 2522/28.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

1096. Satzung des Niersverbandes.

(Nierengesetz vom 22. Juli 1927, Preussische Gesetzsammlung, Seite 139).

§ 1. Sitz.

Der Niersverband hat seinen Sitz in Biersen.

§ 2. Genossen-Verzeichnis.

(1) Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Genossen.

(2) Das Verzeichnis und jede Änderung werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen veröffentlicht.

§ 3. Mindestbeitrag.

(1) In Abständen von fünf Jahren ist festzustellen, wer von den Unterhaltungspflichtigen und den Eigentümern der im Genossenschaftsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und sonstigen Anlagen Genosse ist.

(2) Genossen sind diejenigen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümer, die nach dem Zeitpunkte, für den die letzte Feststellung getroffen worden ist, einen durchschnittlichen Jahresbeitrag von mindestens einem Dreihundertstel der durchschnittlichen Jahresumlage zu leisten hatten (Mindestbeitrag § 13 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Vor dem Ablaufe der ersten fünf Jahre sind Genossen diejenigen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümer, die nach ihrer ersten Veranlagung einen Jahresbeitrag von mindestens einem Dreihundertstel der ersten Jahresumlage zu leisten haben.

(4) Außerhalb der allgemeinen Feststellung (Abs. 1) ist nur derjenige Unterhaltungspflichtige oder Eigentümer in den Verband als Genosse aufzunehmen, der wahrscheinlich auf die Dauer einen Jahresbeitrag von mindestens einem Dreihundertstel der durchschnittlichen (Abs. 2) oder der ersten Jahresumlage (Abs. 3) zu leisten haben wird.

§ 4. Die Stimmen der Genossenschaftsversammlung. Stimmeinheit.

(1) In Abständen von fünf Jahren ist festzustellen, welche Genossen stimmberechtigt sind.

(2) Die Stimmeinheit (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) beträgt ein Dreihundertstel der durchschnittlichen Jahresumlage der Genossenschaft in den letzten fünf Jahren.

(3) Für die Stimmberechtigung ist maßgeblich der durchschnittliche Jahresbeitrag, den der Genosse nach dem Zeitpunkte, für den die letzte Feststellung getroffen worden ist, geleistet hat.

(4) Vor dem Ablaufe der ersten fünf Jahre beträgt die Stimmeinheit ein Dreihundertstel der ersten Jahresumlage der Genossenschaft und bemißt sich die Stimmberechtigung nach dem ersten Jahresbeitrage des Genossen.

(5) Tritt ein Genosse später in den Verband ein, so bemißt sich seine Stimmberechtigung bis zur allgemeinen Neufeststellung (Abs. 1) nach seinem ersten Jahresbeitrage.

§ 5. Ergeben sich bei der Feststellung der Stimmberechtigung gemäß dem § 4 der Satzung von dem § 11 Abs. 6. des Nierengesetzes abweichende Stimmverhältnisse, so hat der Vorstand das dort vorgeschriebene Stimmverhältnis herbeizuführen.

§ 6. Vertretung der Genossen in der Genossenschaftsversammlung.

Bei der Bildung einer Gruppe auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes haben sämtliche der Gruppe angehörenden Genossen dem Vorstand die die Gruppe vertretende Person namhaft zu machen.

§ 7. Die sonst in der Genossenschaftsversammlung nicht vertretenen Gemeinden machen dem Vorstände

diejenige Person namhaft, die die auf sie nach dem § 11 Abs. 5 des Gesetzes entfallenden zwei Stimmen führt. Entsprechendes gilt für die a. a. O. genannten Wassergenossenschaften.

§ 8. Die Genossen haben dem Vorsitzenden des Vorstandes die Vertretungsmacht der von ihnen zur Genossenschaftsversammlung entsandten Vertreter nachzuweisen.

§ 9. Vertreter in der Genossenschaftsversammlung kann nur sein, wer zum Amte eines Schöffen fähig ist.

§ 10. Einberufung der Genossenschaftsversammlung.

Innerhalb des Kalenderjahres findet mindestens eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt.

§ 11. (1) Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluß des Vorstandes,
- b) auf den Antrag von Genossen, die mindestens ein Viertel der Stimmen haben,
- c) auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anträge der Genossen müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

§ 12. Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

§ 13. (1) Die Einladungen mit der Tagesordnung sind den Genossen durch eingeschriebenen Brief oder durch Postzustellung so zu übermitteln, daß sie ihnen mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.

(2) In dringenden Fällen kann diese Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung auszusprechen ist.

§ 14. Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung.

Der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung bleiben vorbehalten:

1. die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung,
2. die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Vertretung der Genossen,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, eines Stellvertreters für jedes gewählte Vorstandsmitglied und der Mitglieder des Berufungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
4. die Festsetzung der Satzung und ihre Änderung,
5. die Ausdehnung des Genossenschaftsgebietes (§ 5 des Gesetzes),
6. der Haushaltsplan,
7. die Wahl von Rechnungsprüfern und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Regeln für die Benutzung und die Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen,
9. die Regeln für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse von Beamten,
10. die Entscheidung, ob die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung erhalten, und wie hoch sie zu bemessen ist,
11. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 15. Leiter und Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Genossenschaftsversammlung.

§ 16. Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann nur bei einstimmiger Zustimmung der anwesenden Genossen, die mindestens zwei Drittel aller Stimmen führen müssen, Beschluß gefaßt werden.

§ 17. Die Genossenschaftsversammlung ist, abgesehen von § 35 Abs. 1 des Gesetzes, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.

§ 18. Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 19. Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und zwei von der Versammlung zu bestimmenden Vertretern zu unterzeichnen ist.

§ 20. Wahlen.

(1) Gewählt wird mit Stimmzetteln oder, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf.

(2) Ergibt der erste Wahlgang keine Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Genossen, so erfolgt Stichwahl unter den beiden Anwärtern mit den meisten Stimmen; erforderlichenfalls entscheidet das Los, wer zur Stichwahl zugelassen werden soll. Auch in der Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Für die Wahl des Vorstandes gelten die besonderen Vorschriften der §§ 21 bis 24.

§ 21. (1) Dem Vorsitzenden der Genossenschaftsversammlung sind Wahlvorschläge für den Vorstand von den Genossen schriftlich einzureichen, in welchem die vorgeschlagenen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, sowie ihrer Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen sind. Zu jedem Vorstandsmitglied muß in erkennbarer Weise ein Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Personen enthalten, die selbst Genossen sind oder von Genossen als ihre Vertreter anerkannt werden.

(3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

(4) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll durch einen Namen oder durch ein anderes Kennwort bezeichnet werden.

§ 22. (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens in der Genossenschaftsversammlung vorgelegt werden, bevor der Vorsitzende die Wahlhandlung als eröffnet erklärt.

(2) Der Vorsitzende gibt der Genossenschaftsversammlung die Wahlvorschläge und die Bezeichnungen bekannt, mit denen die Vorschläge versehen sind.

§ 23. (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Der Stimmzettel darf nur einen einzigen Wahlvorschlag bezeichnen. Die Bezeichnung geschieht durch Angabe mindestens eines den Wahlvorschlag kennzeichnenden Namens oder durch Angabe eines sonstigen Kennwortes.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag bestimmt, unbedingt und zweifelsfrei bezeichnen oder welche mehr als einen Wahlvorschlag bezeichnen.

§ 24. (1) Nach der Zählung der abgegebenen Stimmzettel und der Feststellung ihrer Gültigkeit durch den Vorsitzenden und zwei von ihm bestimmte Mitglieder der Versammlung werden die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(2) Innerhalb jedes Wahlvorschlages ist die in ihm angegebene Reihenfolge maßgeblich.

§ 25. Vorstand, Amtsdauer.

Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer zum Amte eines Schöffen fähig ist.

§ 26. (1) Die erste Genossenschaftsversammlung, die auf Grund der alle fünf Jahre erfolgenden Feststellung der Stimmberechtigung zusammentritt (§ 4 der Satzung), wählt die Vorstandsmitglieder für die nächsten fünf Jahre.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 27. Der durch die vorläufige Genossenschaftsversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die erste ordentliche Genossenschaftsversammlung (§ 39 des Gesetzes) im Amte, der durch die erste ordentliche Versammlung gewählte bis zur Neuwahl gemäß § 26 der Satzung.

§ 28. Gewählte Vorstandsmitglieder, die zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz im Genossenschaftsgebiete haben oder Beamte oder Angestellte eines Genossen sind, scheiden aus, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Genossenschaftsgebiete verlegen bzw. ihr Amt oder ihre Anstellung aufgeben.

§ 29. An die Stelle von Vorstandsmitgliedern, die vor dem Ablaufe der Zeit, für die sie gewählt sind, ausscheiden, treten ihre Stellvertreter.

§ 30. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter können wegen gröblicher Pflichtverletzung von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes enthoben werden.

§ 31. Einberufung des Vorstandes.

(1) Der Vorstand wird zusammengerufen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder drei seiner Mitglieder es schriftlich beantragen.

(2) Die Einladung erläßt der Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat er dies seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden mitzuteilen; der Vorsitzende lädt dann den Stellvertreter ein.

§ 32. Beschlußfassung im Vorstande.

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten

Male wegen desselben Gegenstandes berufen ist. Bei der wiederholten Einladung muß hervorgehoben sein, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen wer beschloffen werden.

§ 33. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 34. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitgliede zu unterzeichnen.

§ 35. Befugnisse, Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. Er hat die Vorlagen für die Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen.

§ 36. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Geschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Genossenschaft einschließlich des Geschäftsführers.

§ 37. (1) Schriftliche Erklärungen des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitgliede unterzeichnet sind.

(2) Im übrigen vertritt der Vorsitzende die Genossenschaft nach außen.

§ 38. Die Vorstandsmitglieder weisen sich durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde aus.

§ 39. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung fest.

§ 40. Ausschüsse.

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung der Vorlagen für die Vorstandssitzungen und die Genossenschaftsversammlungen Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder aus den Genossen von ihm zu wählen sind.

(2) Jedem Ausschusse gehören der Vorsitzende des Vorstandes als Vorsitzender und der Geschäftsführer der Genossenschaft an.

(3) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden nach seinem Ermessen einberufen. Auf Antrag der Hälfte der Ausschußmitglieder muß eine Ausschußsitzung einberufen werden.

§ 41. (1) Der Vorstand stellt den Geschäftsführer und die übrigen Beamten der Genossenschaft an.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Angestellten.

§ 42. Der Vorstand stellt die Pläne für die vom Niersverbande zu errichtenden Anlagen auf.

§ 43. Vor dem Beginn der Ausführung und vor der Einholung der Genehmigung von Maßnahmen in demjenigen Gebiete, das zugleich am Niersverbande und zu der Entwässerungsgenossenschaft für das linksniederrheinische Industriegebiet gehört (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes), hat der Vorstand des Niersverbandes der linksrheinischen Entwässerungsgenossenschaft in Mörz Kenntnis zu geben und das Einverständnis oder die Entscheidung gemäß § 1 des Niersgesetzes herbeizuführen.

§ 44. Haushaltsplan.

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 45. (1) In den Haushaltsplan sind als ordentliche Ausgaben die Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und die Verwaltungskosten einzustellen.

(2) Die Kosten für die Reinigung der Abwässer und für die Reinhaltung der Miers und ihrer Nebenläufe (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes), insbesondere für die Beseitigung des Schlammes der Abwässer, sind von den übrigen Kosten getrennt zu halten.

§ 46. In den Haushaltsplan sind ferner als ordentliche Ausgaben Beiträge zu einem Erneuerungsfonds einzustellen, der auch zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben benutzt werden kann.

§ 47. Beiträge der Genossen.

Die durch den Haushaltsplan festgestellten ordentlichen Genossenschaftsausgaben sind auf die Genossen umzulegen.

§ 48. (1) Der Vorstand hat zu diesem Zweck eine Beitragliste aufzustellen, in der die Genossen zu Beiträgen veranlaßt werden.

(2) Die Jahresbeiträge werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 49. Die Beitragliste wird zunächst jährlich aufgestellt. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, daß die Beitragliste ganz oder teilweise in Abständen von mehreren Rechnungsjahren aufzustellen ist.

§ 50. Wird die Beitragliste bis zum Ende des ersten Monats des ersten Vierteljahres nicht festgesetzt (§ 16 des Gesetzes), so sind die Beiträge solange nach der Beitragliste des Vorjahres zu zahlen, bis die neue Beitragliste festgestellt ist. Abweichungen von den nach der festgesetzten Beitragliste zu leistenden Zahlungen müssen bei der nächsten Zahlung berichtigt werden.

§ 51. Der Vorstand ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Ablieferung der Beiträge den säumigen Genossen Zinsen in Rechnung zu stellen, die mit dem nächsten Beitrage zu entrichten sind.

§ 52. Veranlagung.

Bei der Veranlagung sind die auf den § 13 Abs. 4 des Gesetzes zu stützenden Veranlagungsregeln anzugeben.

§ 53. Erhält der Verband Zuwendungen für bestimmte Maßnahmen, so ermäßigen sich die Beiträge derjenigen Genossen verhältnismäßig, welchen die Beitragslast für diese Maßnahmen obliegt.

§ 54. Die Zustellung der Beitragliste gemäß dem § 14 des Gesetzes und die Mitteilung der festgesetzten Jahresbeiträge gemäß dem § 17 Abs. 1 des Gesetzes erfolgen gegen Empfangsbekundigung oder durch eingeschriebenen Brief.

§ 55. Berufungsausschuß. Mitglieder, Wahl und Amtsdauer.

Mitglied des Berufungsausschusses kann nur sein, wer zum Amte eines Schöffen fähig ist.

§ 56. Die acht zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses und ihre Stellvertreter bleiben acht Jahre im Amte.

§ 57. Alle zwei Jahre nach der ersten Wahl scheiden zwei gewählte Mitglieder des erstgewählten Berufungsausschusses aus; die Reihenfolge des Ausscheidens wird vom Vorstande durch das Los bestimmt.

§ 58. Ausscheidende Mitglieder des Berufungsausschusses bleiben bis zur gültigen Ersatzwahl im Amte.

§ 59. Die Vorschriften der §§ 28 und 29 der Satzung gelten sinngemäß für den Berufungsausschuß.

§ 60. Einberufung, Beschlußfassung und Zuständigkeit des Berufungsausschusses.

Der Berufungsausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

§ 61. Der Berufungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden sieben seiner Mitglieder zugegen sind.

§ 62. Der Berufungsausschuß ist befugt, die Genossenschaftsbeamten zu seinen Arbeiten heranzuziehen.

§ 63. Dem Berufungsausschuß können auf Anrufen der Parteien Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten übertragen werden, soweit dies nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.

§ 64. Entschädigung der Mitglieder des Berufungsausschusses.

(1) Die Mitglieder des Berufungsausschusses erhalten von der Genossenschaft Ersatz der Reisekosten wie Regierungsvizepräsidenten, wenn sie jedoch selbst unmittelbare Staatsbeamten sind, die ihnen als solchen zustehende höhere Entschädigung.

(2) Außerdem kann eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung vom Vorstande festgesetzt werden.

§ 65. Staatsaufsicht.

Die Aufsichtsbehörde und der Regierungspräsident in Machen haben das Recht, an den Genossenschaftsversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen oder ihre Vertreter teilnehmen zu lassen.

§ 66. Diese Behörden sind zu den Sitzungen einzuladen und erhalten eine Abschrift der Tagesordnungen, der Sitzungsniederschriften, des Haushaltsplanes, der Beitragliste und des Rechenschaftsberichtes.

§ 67. Bekanntmachungen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden im Reichsanzeiger und in einem oder in mehreren Tagesblättern veröffentlicht, die von dem Vorstande zu bestimmen sind.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 9 Abs. 2 des Miersgesetzes vom 22. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 139) hiermit genehmigt.

Berlin, 11. August 1928.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe, und des Ministers für Volkswohlfahrt: der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Steiger.

Zu VII. 16466 M. f. L. — III. 7425, II. M. f. S. u. G. — I. M. IV. 2802/28 M. f. B.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1097. I. Nachtrag
zur Satzung der Wasserleitungsgenossenschaft
„Wiehagen“.

Der § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbaumeisters Reinschmidt in Lemnep vom 19. Dezember 1925, die Ortschaft Wiehagen und Bahnhof Winterhagen mit Trinkwasser zu versorgen“.

Im § 55 wird der letzte Satz gestrichen und dafür folgende Bestimmung eingefügt:

„Neubauten innerhalb der Ortschaften Wiehagen und Wiehagerhöhe nach Hückeswagen zu bis Haus Heibach, nach Winterhagen zu bis Haus Kratz zahlen keine besondere Anschlußgebühr, dagegen sämtliche andere Neubauten einen einmaligen Betrag von 600 RM.“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Wasserleitungsgenossenschaft „Wiehagen“, vom 23. April 1928.

Vorstehender Nachtrag wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 genehmigt.

Düsseldorf, 4. Oktober 1928. I. F. 6450.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hoff.

1098. In Abänderung meiner Verfügung vom 4. März 1904 — I. F. 687 (Reg.-Amtsblatt S. 85) — ordne ich hiermit gemäß § 105 e der Reichsgewerbeordnung für den Umfang des Kreises Kempen an, daß eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier-, Herren- und Damenfriseur- und Perückenmachergewerbe an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen — mit Ausnahme der ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, an denen eine Beschäftigung vollständig verboten ist, nur noch von 9—12 Uhr vormittags stattfinden darf.

Im übrigen bleiben die Bedingungen meiner eingangs erwähnten Verfügung von 1904 in Kraft. Strafbestimmungen siehe im § 146 der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 10. Oktober 1928. I. F. Nr. 6711.

Der Regierungs-Präsident.

1099. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1929 eine Zwangsinnung für das Maurerhandwerk im Bezirk des oberen Kreises Mettmann, umfassend die Gemeinden Belbert, Heiligenhaus, Neviges, Wülfrath und Langenberg mit dem Sitz in Belbert (Rhld.) und dem Namen Zwangsinnung für das Maurerhandwerk des oberen Kreises Mettmann in Belbert (Rhld.) errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Maurerhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 10. Oktober 1928. I. F. Nr. 6598.

Der Regierungs-Präsident.

1100. Entfernungskarten.

Die Entfernungskarten der Kreise Rees, Dinslaken und Sterkrade, sowie Krefeld (Stadt und Land), sind auf den neuesten Bestand berichtigt und neugedruckt worden. Einzelne Exemplare können von der Katasterverwaltung der hiesigen Regierung bezogen werden zum Preise von 5 RM., für je einen Abdruck.

Düsseldorf, 4. Oktober 1928. I. La. Nr. 5543.

Der Regierungs-Präsident.

1101. Das Preuß. Staatsministerium hat den Landwirtschaftsgehilfen August Mölleken und Alfred Mölleken in Obriehoven 134, Kreis Rees (Gut Winkel) sowie dem Kraftfahrer Ernst Beck in Wald, Kreis Solingen, Hauptstraße 264, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 16. Oktober 1928. I. C. 8001 — 8. 10.

Der Regierungs-Präsident.

1102. Die dem aus den Diensten der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln zu M. Gladbach am 30. September 1928 ausgeschiedenen Dipl.-Ing. Opherk verlorengegangene Ausweiskarte, enthaltend die ihm von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erteilten und nunmehr hinfällig gewordenen ersten und zweiten Berechtigungen (A. Bl. Stück 6/1922 Nr. 140 und Stück 19/1923, Nr. 587) wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 14. Oktober 1928. I. F. 1/4945.

Der Regierungs-Präsident.

1103. Dem Heinrich Josten in Odenkirchen, Kampenhäuserstraße 43, ist der vom Bezirks-Ausschusse hier selbst erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 12. Oktober 1928.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1104. Wahl der Beisitzer des Oberversicherungsamtes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.
§ 73 Abs. 2 RWG.

Nach den für die beiden Gruppen der zu wählenden Beisitzer (§ 7, Abs. 1 der Wahlordnung) nur je eine Vorschlagsliste eingegangen und von mir zugelassen worden ist, gelten die in diesen Listen gültig genannten in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste aufgeführt sind, als gewählt.

Es sind demnach gewählt:

A. Arbeitgeber.

1. Beisitzer.

1. Klein, Georg, 46 Jahre, Dr.-Ing., Betriebsdirektor, Krefeld, Hohenzollernstr. 2.
2. Wirth, Gustav, 54 Jahre, Fabrikant, Gräfrath bei Solingen, Schulstr. 27.
3. Fuchs, Alfred, 51 Jahre, Ober-Ing., Oberhausen, Karl-Lueg-Str. 37.
4. Kuhlmann, Fritz, 55 Jahre, Direktor, Leberkußen.
5. Pratz, Hermann, 40 Jahre, Dr. jur., Syndikus, M. Gladbach, Nordstr. 5.
6. Busse, Karl, 33 Jahre, Dr., Referent, Düsseldorf, Cäcilienallee 52.

7. Schlüter, Adolf, 57 Jahre, Bauunternehmer, Duisburg, Scharnhorststr. 9.
8. Sonnemann, Martin, 50 Jahre, Prokurist, Essen, Wernerstr. 56.
9. Möller, Julius, 55 Jahre, Bezirkschornsteinfegermeister, Düsseldorf, Uedesheimer Str. 50.
10. Deipenbrock, Kurt, 32 Jahre, Dr. rer. pol., Mülheim (Ruhr), Arndtstr. 10.
11. Brinkmann, Heinrich, 54 Jahre, Direktor, Duisburg-Meiderich, Bahnhofstr. 103.
12. Caesar, Emil, 45 Jahre, Kaufmann, Essen I, Weberstraße 1/3.
13. Grimmelt, Otto, 41 Jahre, Dr., Prokurist, Düsseldorf, Fischerstr. 85.
14. Friede, Rudolf, 58 Jahre, Landwirt, Ludenberg b. Düsseldorf, Gut Moschenhof.
15. Pieper, Hermann, 51 Jahre, Dr. jur., Justitiar, Benrath, Mittelstr. 4.
16. Lenßen, Eduard, 48 Jahre, Dr.-Ing., Gewerbeassessor, Essen, Hohenzollernstr. 20.
17. Hinz, Helmuth, 51 Jahre, Gruppenvorstand, Essen, Hohenzollernstr. 21.
18. Ständer, August, 55 Jahre, Installateur- und Klempnermeister, Elberfeld, Südstr. 7.
19. Destreich, Willi, 36 Jahre, Geschäftsführer, Remscheid, Neuland 53.
20. Schucht, Dr., Fritz, 36 Jahre, Rechtsanwalt und Geschäftsführer, Barmen, Parkstr. 16.
2. Stellvertreter.
21. Bündorf, Gerta, 39 Jahre, Dr., Rechtsanwältin und Justitiar, Barmen, Freiligrathstr. 50.
22. Grah, Robert, 52 Jahre, Fabrikbesitzer, Solingen, Dorperstr. 51.
23. Bahn, Theodor, 45 Jahre, Schreinermeister, Oberhausen, Marktstr. 164.
24. Linnemann, Friedrich, 36 Jahre, Dr. jur., Syndikus, M. Gladbach.
25. Jüls, Anton, 48 Jahre, Geschäftsführer, M. Gladbach, Regentenstr. 103.
26. Zander, Peter, 45 Jahre, Tiefbauunternehmer, Essen, Hohenburgstr. 84.
27. Peters, Georg, 54 Jahre, kaufm. Leiter, Duisburg-Wanheimerort, Forststr. 9.
28. Dehnhardt, Heinrich, 48 Jahre, Direktor, Immigerrath.
29. Ruge, Claus, 57 Jahre, Dipl.-Ing., Gruppenvorstand, Essen, Lessingstr. 18.
30. Stumm, Reinhold, 50 Jahre, Handlungsbevollmächtigter, Essen-Hügel, Im Ruhrtal 57.
31. Salm, Otto, 42 Jahre, Fabrikdirektor, Dülken, Biersener Str. 69.
32. Heumann, Hugo, 52 Jahre, Kaufmann, M. Gladbach, Steinmeßstr. 48.
33. Merzes, Hermann, 43 Jahre, Fabrikbesitzer, Krefeld, Nordstr. 186.
34. Ritter, Max, 48 Jahre, Dipl.-Ing., Düsseldorf, Grafenberger Allee 58.
35. Schlipplöter, Wilhelm, 36 Jahre, Elberfeld, Baresbeck 1.
36. Mengersdorf, Paul, 50 Jahre, Zigarrenfabrikant, Geldern, Haagscherweg 1.
37. Witthaus, Hugo, 37 Jahre, Kaufmann, Mülheim (Ruhr), Vorsterstr. 35.
38. Eigemann, Ernst, 44 Jahre, Bauunternehmer, Duisburg, Prinz-Albrecht-Str. 51.
39. von der Weien, Heinrich, 47 Jahre, Architekt, Krefeld, Bismarckplatz 36.
40. Hoffmann, Hermann, 49 Jahre, Reedereidirektor, Duisburg, Elisabethstr. 16.
41. Schroeder, Karl, 56 Jahre, Zimmermeister, Düsseldorf, Karolingerstr. 51.
42. Fischer, Hans, 44 Jahre, Architekt, Essen, Johannastr. 25.
43. Glottmes, Hermann, 50 Jahre, Metzgermeister, Essen, Schwanenkampstr. 3.
44. Mühlenhuf, Heinrich, 51 Jahre, Landwirt, Mülheim (Ruhr), Walkmühlenstr. 70.
45. Schulten, Karl, 54 Jahre, Landwirt, Uerdingen, Haus Tops.
46. Smeets, Egidius, 56 Jahre, Reissortchef, Essen, Goethestr. 36.
47. Leipert, Alfred, 51 Jahre, Ober-Ing., Essen, Lessingstr. 9.
48. Niedenthal, Otto, 56 Jahre, Ober-Ing., Essen, Lessingstr. 14.
49. Thoma, Josef, 41 Jahre, Fabrikdirektor, Wesel.
50. Sabin, Fritz, 36 Jahre, Dr., Geschäftsführer, Elberfeld, Königstr. 146.
51. Kranefeld, Heinrich, 56 Jahre, Prokurist, Barmen-Rittershausen, Hebbelstr. 5.
52. Kirkes, Wilhelm, 40 Jahre, Landwirt, Selbeck 36, Post Mülheim-Ruhr-Saarn.
53. Reintjes, Max, 57 Jahre, Landwirt, Düsseldorf-Himmelgeist 2 B.
54. Albrecht, Hans, 43 Jahre, Prokurist, Düsseldorf, Worringerstr. 108.
55. Weber, Theodor, 36 Jahre, Bezirkschornsteinfegermeister, Düsseldorf, Dorotheenstr. 86.
56. Kersten, Eduard, 38 Jahre, Fabrikant, Drögen, Bahnstr. 2.
57. Siebers, August, 54 Jahre, Schuhmachermeister, Mülheim (Ruhr), Rahnstr. 34.
58. Bachem, Wilhelm, 53 Jahre, Drogist, Mülheim (Ruhr), Hindenburgstr. 8.
59. Wreden, Ernst, 58 Jahre, Bauunternehmer, Homberg (Ndrh.).
60. Ollmann, Jakob, 47 Jahre, Malermeister, Krefeld, Luisenstr. 68.
- B. Arbeitnehmer.
1. Beisitzer.
1. Leufen, Anton, 58 Jahre, Former, Düsseldorf, Kethelstr. 105.
2. Ronge, Willi, 43 Jahre, Bandwirker, Barmen, Ködigerstr. 62.
3. Lepütt, Paul, 46 Jahre, Metallarbeiter, Krefeld, Blumenstr. 157.
4. Schenker, Bruno, 42 Jahre, Gewerkschaftssekretär, Essen-Kellinghausen, Angerstr. 39.

5. Böz, Anton, 41 Jahre, Metallarbeiter, Duisburg, Saarbrücker Str. 45.
 6. Eucker, Peter, 52 Jahre, Gewerkschaftssekretär, Elberfeld, Heinrichstr. 6.
 7. May, Adolf, 34 Jahre, Buchdrucker, Düsseldorf, Clodwigstr. 16.
 8. Bothmann, Johann, 53 Jahre, Portier, Düsseldorf, Uerdinger Str. 124.
 9. Hesse, Fritz, 46 Jahre, Dreher, Barmen, Königstraße 50.
 10. Schermon, Fritz, 50 Jahre, Schlosser, Essen-West, Enbelstr. 9.
 11. Steinfeld, Christian, 42 Jahre, Chemiarbeiter, Duisburg-Meiderich, Emmericher Str. 154.
 12. Kempfens, Heinrich, 56 Jahre, Stukkateur, Duisburg-Neudorf, Flurstr. 30.
 13. Hohn, Jakob, 54 Jahre, Fräser, Essen-West, Ad.-Schidt-Str. 13.
 14. Uderhold, Heinrich, 45 Jahre, Former, Höhscheid, Post Solingen, Köcherstr. 33.
 15. Sunzel, Hans, 42 Jahre, Krankenfassen-Obersekretär, Remscheid, Joachimstr. 10.
 16. Klauke, Hubert, 36 Jahre, Gewerkschaftssekretär, M.Glabdach, Friedrichstr. 31.
 17. Stein, Heinrich, 59 Jahre, Fabrikarbeiter, Krefeld, Ritterstr. 285.
 18. Sauer, Karl, 40 Jahre, Stukkateur, Düsseldorf, Düsseldorf-Kämpchen 15.
 19. Rebschloe, Franz, 40 Jahre, Geschäftsführer, M.Glabdach, Rheydter Str. 159.
2. Stellvertreter.
20. Lehmann, Karl, 51 Jahre, Buchdrucker, Wesel, Niederstr. 17.
 21. Hölterhoff, Karl, 26 Jahre, Arbeiterssekretär, Duisburg-Meiderich, Kirchstr. 18.
 22. Hauptmann, Karl, 41 Jahre, Klempner, Düsseldorf, Krabestr. 6.
 23. Bohlmann, Karl, 53 Jahre, Fabrikarbeiter, Hilden, Baustr. 68.
 24. Senger, Fritz, 42 Jahre, Kraftfahrer, Barmen, Klingelhoffstr. 17a.
 25. Didezum, Fritz, 55 Jahre Schmied, Essen, Friedrichshof 70.
 26. Hammes, Josef, 46 Jahre, Maschinensteller, Wald, Rosenkammerstr. 12.
 27. Vater, Paul, 53 Jahre, Geschäftsführer, M.Glabdach, Königstr. 18.
 28. Niewerth, Anton, 49 Jahre, Schreiner, Dissenberg, Kreis Mörz, Dammstr. 7.
 29. Gloß, Georg, 37 Jahre, Sekretär, Düsseldorf, Casparstr. 4.
 30. Bergmann, Wilhelm, 53 Jahre, Gemeindearbeiter, Barmen, Schellenbederstr. 52.
 31. Zumegen, Johann, 57 Jahre, Schreiner, Düsseldorf, Kirchfeldstr. 85.
 32. Klein, Paul, 50 Jahre, Fabrik-schlosser, Ohligs, Gellertstr. 4.
 33. Graß, Stanislaus, 43 Jahre, Duisburg, Hindenburgstr. 14.
 34. Morster, Adolf, 61 Jahre, Samtweber, Krefeld, Hülfstr. 282.
 35. Bod, Jakob, 51 Jahre, Oberhausen, Hochstr. 116.
 36. Bieten, Josef, 35 Jahre, Gewerkschaftssekretär, M.Glabdach-Rheindahlen, Wothhausen 57.
 37. Noessemes, Jakob, 43 Jahre, Gewerkschaftssekretär, Biersen, Lindenstr. 12.
 38. Blunk, Heinrich, 51 Jahre, Maurer, Düsseldorf, Friedrich-Engel-Str. 27.
 39. Groß, Willi, 38 Jahre, Bandwirkergehilfe, Barmen, Meckelstr. 20a.
 40. Wegener, Franz, 45 Jahre, Straßenbahnschaffner, Düsseldorf, Dorettheenstr. 11.
 41. Frühling, Otto, 45 Jahre, Ingenieur, Essen, Sommerburgstr. 49.
 42. Müller, Paul, 43 Jahre, Monteur, Barmen, Mlee 221.
 43. Lamers, Johann, 41 Jahre, Schreiner, Düsseldorf, Neußer Str. 30.
 44. Sparre, Otto, 45 Jahre, Schlosser, Wiesdorf, Siebelplatz.
 45. Daams, Johann, 48 Jahre, Gewerkschaftssekretär, Duisburg, Eisenbahnstr. 12.
 46. Ramm, Walter, 35 Jahre, Gewerkschaftsangestellter, Krefeld, Genossenschaftsstr. 2.
 47. Burghoff, August, 50 Jahre, Schlosser, Velbert, Waldstr. 1.
 48. Müller, Karl, 38 Jahre, Federmesserreider, Höhscheid b. Solingen, Messerstr. 46.
 49. Sauer, Fritz, 42 Jahre, Maurer, Barmen-U., Hirschstr. 57.
 50. Driever, Josef, 36 Jahre, Arbeiter, Kellen bei Cleve.
 51. Keilchen, Friedrich, 57 Jahre, Fabrikarbeiter, Velbert, Bergische Str. 28.
 52. Stupplich, Wilhelm, 39 Jahre, Dreher, Richrath, Winkelsweg 55.
 53. Schanz, Reinhold, 37 Jahre, Klempner, Essen, Kirchstr. 37.
 54. Hegel, Josef, 33 Jahre, Bauarbeiter, Rheydt, Oberheydener Str. 24.
 55. Steinhäuser, Fritz, 54 Jahre, Schlosser, Ohligs, Merscheider Str. 64.
 56. Wagner, Adam, 45 Jahre, Gewerkschaftssekretär, Oberhausen, Wielandstr. 18.
 57. Andermahr, Johann, 39 Jahre, Schlosser, Neuß, Herderstr. 44.
 58. Gilleßen, Konrad, 54 Jahre, Schreiner, M.Glabdach, Glehnerweg 2.
- Düsseldorf**, 10. Oktober 1928.
- Der Direktor des Oberbergsicherungsamtes als Leiter der Wahl der Beisitzer für das Oberbergsicherungsamt Düsseldorf.
- 1105.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Horrem 63, bei Widrath, im Kreise Grevenbroich, zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß

§ 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Köln-West zu Köln, Glockengasse, zur Einsicht offen.

Bonn, 10. September 1928.

Preußisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 19. Januar 1928, wird der Horremer Brikettfabrik-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Horrem, unter dem Namen „Horrem 63“, das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2199944 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis r bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 10. September 1928.

L. S. Preußisches Oberbergamt.
1106. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Union 164“ bei Wanlo im Kreise Grevenbroich, zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Köln-West in Köln, Glockengasse 30, zur Einsicht offen.

Bonn, 3. Oktober 1928. 5908. Köln, W. U. 47.

Preußisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 25. Januar 1928, wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung in Köln, unter dem Namen Union 164, das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wanlo, Hochneufirch und Wickrath im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2199974 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis h bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 3. Oktober 1928.

Nr. 5908.

L. S. Preußisches Oberbergamt.
1107. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes von 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Union 165“ bei Terheeg zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Aachen in Aachen zur Einsicht offen.

Bonn, 8. Oktober 1928. Nr. 6205, Aachen U. 80.

Preußisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 9. Februar 1928 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung in Köln unter dem Namen „Union 165“ das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Erkelenz, Venrath und Rehenberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und in der Gemeinde Wanlo im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 480 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, 8. Oktober 1928.

J.-Nr. 6205.

L. S.

Preußisches Oberbergamt.

1108. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Kaiserstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum des Landwirts Wilhelm Lakum stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 23. Oktober 1928**, 9½ Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Kaiserstraße 69/71 anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, GS. S. 221, aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 12. Oktober 1928.

F. IV. Nr. 362/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Koloff, Regierungs-Inspr.

1109. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Straße Griffenberg in Elberfeld erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Nr. 1, Flur 207, Parzelle Nr. 40/1, etwa 1,90 Ar groß, Garten, Eigentümer: Dr. Lassekfi, Elberfeld; Nr. 2, Flur 207, Parzelle Nr. 41/1, etwa 1,65 Ar groß, Garten, Eigentümer: Rosa Schulz, Elberfeld; Nr. 3, Flur 207, Parzelle Nr. 42/1, etwa 3,35 Ar groß, Garten, Eigentümer: Friedr. Walter, Elberfeld; Nr. 4, Flur 207, Parzelle 43/1, etwa 1,20 Ar groß, Garten, Eigentümer: Frau Bertram, Elberfeld; Nr. 5, Flur 207, Parzelle Nr. 44/1, etwa 0,07 Ar groß, Garten, Eigentümer: Emil Frehgang, Elberfeld; Nr. 6, Flur 206, Parzelle 168/11, etwa 0,02 Ar groß, Garten, Eigentümer: Albert Bertram, Elberfeld.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand-

lung mit den Beteiligten anberaunt auf **Mittwoch, den 24. Oktober 1928**, 11¼ Uhr, im Rathause zu Elberfeld. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 16. Oktober 1928. I. O. 2828.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

1110. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Bänderstraße in Düsseldorf-Gerresheim erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr. 1, Flur 16, Parzelle Nr. 1832/70 usw., etwa 1,02 Ar groß, Acker, Eigentümer: Frau Hester und Frau Müller, Gerresheim.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Freitag, den 26. Oktober 1928**, 16 Uhr, im alten Rathause in Düsseldorf-Gerresheim. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt

und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 16. Oktober 1928. I. O. 2875.

Der Enteignungs-Kommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

1111. Die Firma W. & P. Schmidt hier, Hoffnungstraße 15, beabsichtigt in ihrem an der Hoffnungstraße gelegenen Fabrikgebäude, Flur 2, Parzelle 1821/196 sechs Fallhämmer aufzustellen.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen binnen zwei Wochen nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes bei dem Unterzeichneten mündlich zu Protokoll oder schriftlich in zwei Ausfertigungen anzubringen sind. Zeichnungen und Beschreibung der Anlage liegen während der obenbezeichneten Frist im hiesigen Rathause (Nebengebäude Zimmer 8) zu jedermanns Einsicht offen. Nach Ablauf der Frist eingehende Einsprüche können in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einsprüche habe ich Termin auf **Montag, den 5. November d. J.**, 11 Uhr, im Rathaus (Hauptgebäude, Zimmer 1) anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden hiermit geladen werden. Beim Ausbleiben des einen oder anderen wird gleichwohl die Erörterung der Einsprüche stattfinden.

Höhscheid, 5. Oktober 1928.

Der Bürgermeister.

J. B.: Der Beigeordnete: Kronenberg.